Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/22 85/18/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2 idF vor 1983/174;
StVO 1960 §89a Abs7 idF vor 1983/174;

Rechtssatz

Bei einer Feuerwehrausfahrt ist ständig zu besorgen, dass eine Ausfahrt der Feuerwehr notwendig werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180135.X02

Im RIS seit

05.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at